



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 78	RR 81
TOP			7	5
Datum			18.06.2020	25.06.2020

Ansprechpartner: Herr Weiß **Telefon:** 0211/475-2406

Bearbeiter: Herr Mai **0211/475-9104**

4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal

(Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB)

hier: Erarbeitungsbeschluss

Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:

1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Erarbeitung der 4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB) in der Fassung dieser Vorlage.
2. Die in der Anlage 4 aufgeführten Behörden und Stellen sind im Verfahren zu beteiligen (Verfahrensbeteiligte i.S.v. § 33 LPIG DVO). Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn sich dies im Laufe des Verfahrens als zweckmäßig erweist.
3. Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Verfahrensbeteiligten) ist entsprechend § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu werden die Unterlagen zur Regionalplanänderung bei der Stadt Wuppertal und der Bezirksregierung Düsseldorf für die Dauer von mindestens einem Monat ausgelegt und ergänzend elektronisch veröffentlicht. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bekannt gemacht (vgl. § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 LPIG).

gez. Roland Schlapka

Düsseldorf, den 27. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:

Die Stadt Wuppertal regt die Änderung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf (RPD) im Bereich Wuppertal-Barmen an (Carnaper Straße/Schützenstraße). Vorgesehen ist die Umwandlung der bisherigen Ausweisung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-GE) im nördlichen Teil sowie einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im südlichen Teil. Der betreffende Bereich hat eine Gesamtgröße von ca. 30 ha.

Aufgrund seiner ursprünglich stark gewerblichen Prägung ist das gesamte Areal in der Vergangenheit im RPD als GIB festgelegt worden. Wesentlich geprägt wurde das Gebiet vom metallverarbeitenden Betrieb „Prym“ (Handarbeits- und Nähzubehör für die Textilindustrie), der Standort ist jedoch zwischenzeitlich brachgefallen. Große Teile südlich der Schützenstraße werden durch die Wuppertaler Stadtwerke genutzt.

Die Stadt Wuppertal begehrt nun eine städtebauliche Neuordnung unter Berücksichtigung des sich vollziehenden Strukturwandels. In grober Konzeptionierung ist vorgesehen, das gesamte heute im RPD noch als GIB dargestellte Areal zukunfts-fähigen Nutzungen zuzuführen und verträglich in das sich nach Süden fortsetzende Stadtgefüge einzubetten. Dazu gehören die Aktivierung des „Prymgeländes“, der Erhalt des Friedhofes und die Sicherung der noch vorhandenen gewerblichen Strukturen nördlich der Schützenstraße. Ausgangspunkt für diese Umstrukturierung soll die Ansiedlung eines Möbelhauses der Firma XXL Lutz mit einer Gesamtverkaufsfläche von voraussichtlich 27.000 m² Verkaufsfläche auf dem ehemaligen Gelände der Firma Prym sein. Bei dem Möbelmarkt handelt es sich um ein sondergebietspflichtiges Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO. Eine Bauleitplanung für solche Vorhaben ist gemäß Ziel 6.5-1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen zulässig.

Gemäß § 8 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des Regionalplans – eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Für die 4. Änderung des RPD wurde mit Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umweltbezogener Aufgabenbereich berührt sein kann, eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 8 Abs. 2 ROG durchgeführt (Screening). Sie kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Planänderung zu erwarten sind, so dass auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung verzichtet wird.

Anlagen:

1. Zeichnerische Darstellung RPD
2. Begründung
3. Screeningpapier (in der Fassung der Beteiligung zum Screening)
4. Beteiligtenliste

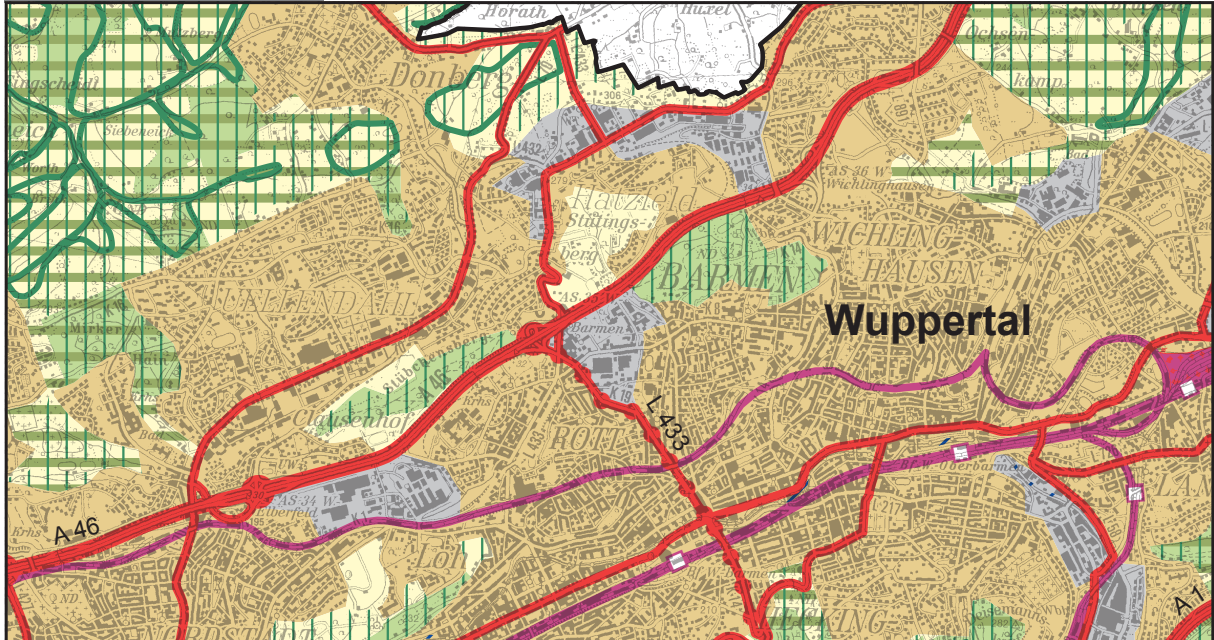
4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB)

Anlage 1

ENTWURF (Erarbeitungsbeschluss)

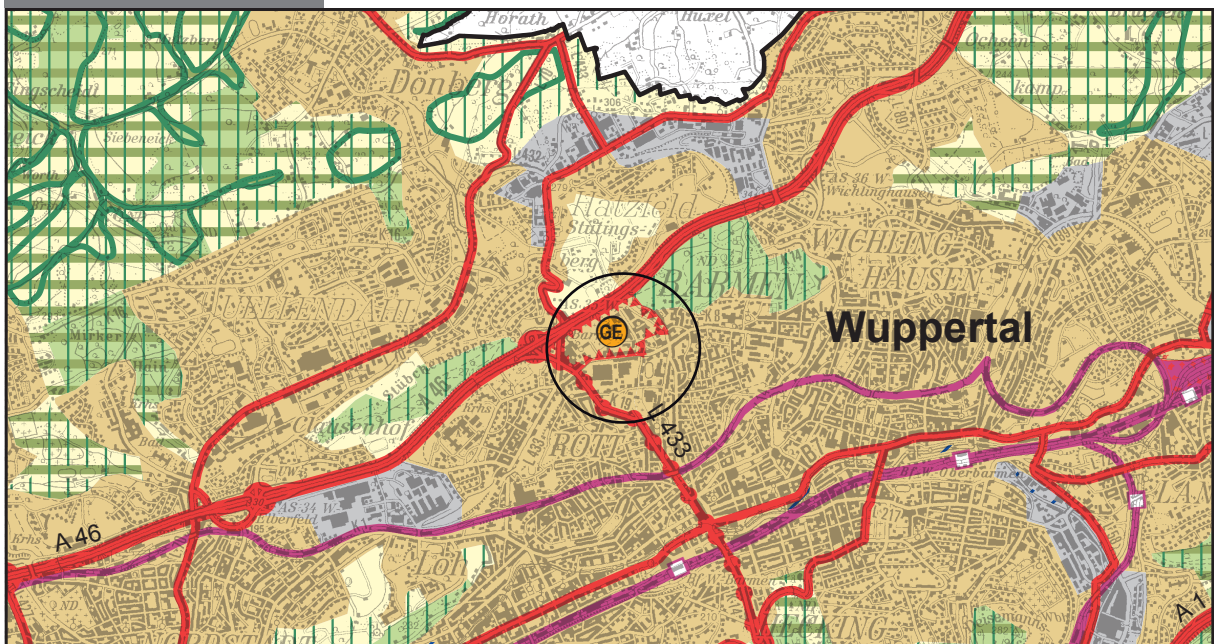
Stand: Juni 2020

bisherige Darstellung:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD); siehe zu Planzeichen die Legende und Planzeichenerklärung des RPD)

geänderte Darstellung:



- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
 - Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
 - ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
 - GE ASB für Gewerbe



Anlage 2 - Begründung

4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
Mai 2020



Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Luftbild: Land NRW (2019) - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Kartendarstellungen:

Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planung	4
2. Bisheriges Verfahren	6
3. Umweltprüfung/Screening	7
3.1 Aufgaben der Umweltprüfung.....	7
3.2 Screening.....	8
3.3 Nachrichtliche Umweltinformationen.....	9
4. Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes NRW und regionalplanerische Bewertung	11
4.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des LEP NRW.....	11
4.2 Regionalplanerische Bewertung	15
5. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren	16

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die 4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Wuppertal im Bereich des Stadtteils Barmen. Das Plangebiet befindet sich auf Höhe der Auffahrt zur Autobahn A 46 (Anschlussstelle Wuppertal-Barmen). Der betreffende Bereich beginnt südlich der Autobahn, seine westliche Grenze stellt die Carnaper Straße dar. Im Osten endet der Bereich entlang der Riescheider Straße bzw. Hans-Sachs-Straße und reicht im Süden bis über die Bromberger Straße an den Carnaper Platz.

Aufgrund seiner ursprünglich stark gewerblichen Prägung ist das gesamte Areal in der Vergangenheit im RPD als gewerblich-industrieller Bereich (GIB) festgelegt worden. Wesentlich geprägt wurde das Gebiet vom metallverarbeitenden Betrieb „Prym“ (Handarbeits- und Nähzubehör für die Textilindustrie), der Standort ist jedoch zwischenzeitlich brachgefallen. Zudem werden große Teile südlich der Schützenstraße durch die Wuppertaler Stadtwerke genutzt (Unternehmenssitz mit Verwaltungs- und Betriebsflächen, vgl. auch Abbildung 1 Bestandssituation). Der Gesamtbereich Carnaper Straße/Schützenstraße ist im weiteren noch überwiegend gewerblich geprägt, insbesondere mit Blick auf den Abschnitt entlang der Winchenbachstraße. Es zeigen sich jedoch auch deutliche, strukturwandelbedingte Überzeichnungen. Dazu gehören zwischenzeitlich erfolgte Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben (zwei Discounter) sowie weiterer Dienstleistungen (Fitnessstudio, Autohäuser etc.). Darüber hinaus zeigen sich insbesondere entlang der Schützenstraße bereits vermehrt auch Wohnnutzungen. Eine Besonderheit stellt der ebenso im Siedlungszusammenhang befindliche Friedhof Schützenstraße dar. Dieser soll ungeachtet der jetzigen Planungsüberlegungen im Bestand erhalten bleiben.



Abbildung 1: Bestandssituation im Planänderungsbereich (Quelle Luftbild: Land NRW (2019))

- | | |
|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| 1. Autobahn A 46 | A: Ehemaliger Betriebsstandort Firma Prym |
| 2. Carnaper Straße | B: Friedhof Schützenstraße |
| 3. Schützenstraße | C: Standort Wuppertaler Stadtwerke |
| 4. Winchenbachstraße (gewerbliche Nutzung) | D: Carnaper Platz |

Die Stadt Wuppertal begehrt nun eine städtebauliche Neuordnung des Areals unter Berücksichtigung der zuvor kurz skizzierten Rahmenbedingungen. Ausgangspunkt für diese Umstrukturierung soll die Ansiedlung eines Möbelhauses der Firma XXXL Lutz mit einer Gesamtverkaufsfläche von voraussichtlich 27.000 m² Verkaufsfläche auf dem ehemaligen Gelände der Firma Prym sein. Bei dem Möbelmarkt handelt es sich um ein sondergebietspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO. Eine Bauleitplanung für solche Vorhaben ist gemäß Ziel 6.5-1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) zulässig. In grober Konzeptionierung ist vorgesehen, das gesamte heute im RPD noch als GIB dargestellte Areal zukunftsfähigen Nutzungen zuzuführen und verträglich in das sich nach Süden fortsetzende Stadtgefüge einzubetten. Dazu gehört die Aktivierung des „Prymgeländes“, Erhalt des Friedhofes und Sicherung der noch vorhandenen gewerblichen Strukturen nördlich der Schützenstraße. Der Wunsch der Stadt Wuppertal zur Neuordnung des Areals und Öffnung für neue Nutzungsformen kann aus regionalplanerischer Sicht und mit Blick auf den sich vollziehenden Strukturwandel nachvollzogen werden.

Entsprechend bedarf es zunächst einer Änderung des RPD, bevor neue Nutzungsoptionen auf kommunaler Ebene vorgesehen werden können. Die 4. Änderung des RPD beabsichtigt die

Umwandlung der bisherigen Ausweisung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-GE) im nördlichen Teil sowie einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im südlichen Teil. Der betreffende Bereich hat eine Gesamtgröße von ca. 30 ha (vgl. Anlage 1 Zeichnerische Darstellung).

Geplante regionalplanerische Darstellung nördlich der Schützenstraße:

Die Darstellung eines ASB-GE dient der Sicherung und Planung von gewerblichen Bauflächen/Gewerbegebieten im Sinne von § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie von Sonderbauflächen/Sondergebieten soweit deren Zweckbestimmung mit einer gewerblichen Nutzung im Sinne § 8 BauNVO vergleichbar ist (Kap.3.1 Ziel 2 RPD). Des Weiteren ist die Planung von Sonderbauflächen/Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment möglich (Kap. 3.4, Ziel 1 RPD). Bestehende Nutzungen und Bauflächen genießen Bestandschutz. Entsprechend wäre in diesem Bereich künftig auch die Planung eines Möbelmarktes denkbar.

Geplante regionalplanerische Darstellung südlich der Schützenstraße:

Die Darstellung eines ASB südlich der Schützenstraße dient der künftigen Sicherung und Planung von Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Der Betriebsstandort der Wuppertaler Stadtwerke wird in diese Darstellung einbezogen und bleibt im Bestand erhalten.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in diesem Änderungsverfahren aus regionalplanerischer Sicht die Schaffung neuer Nutzungsoptionen im Areal im Vordergrund steht. Die Frage einer raumordnerisch verträglichen Dimensionierung künftiger Vorhaben, hier die mögliche Verkaufsfläche eines Möbelmarktes, ist nicht Regelungsgegenstand der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans und wäre in einem nachgelagerten Bauleitplanverfahren anhand der Vorgaben des LEP NRW zu diskutieren (vgl. hierzu auch die weitergehenden Ausführungen zur regionalplanerischen Bewertung im Kap. 4 der Begründung).

2. Bisheriges Verfahren

Mit Schreiben vom 17.04.2020 wurden zunächst die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) unterrichtet. Die Unterrichtung dient auch dazu, Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, welche für die 4. Änderung des RPD bedeutsam sein können. Sie wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 08.05.2020 durchgeführt.

Ausgehend von der Einschätzung, dass im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist, wurden gemäß § 8 Abs. 2 ROG im gleichen Zeitraum die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt sein kann, beteiligt. Die Beteiligung erfolgte auf Basis eines Screeningpapiers (Als Anlage 3 den Sitzungsunterlagen beigelegt).

Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 30.04.2020 statt.

23 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Screenings abgegeben. Es wurden keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen und Maßnahmen benannt oder Hinweise auf zusätzliches Abwägungsmaterial gegeben, die Anlass zu einer Änderung des Planentwurfs geben würden. Inhaltliche Stellungnahmen werden in die Abwägung des noch folgenden Beteiligungsverfahrens eingestellt. Zum Ergebnis des Screenings wird auf Kap. 3 der Begründung hingewiesen.

3. Umweltprüfung/Screening

3.1 Aufgaben der Umweltprüfung

Gemäß § 8 ROG ist im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG kann jedoch bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Prüfung (Screening) ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, durchzuführen. Sofern festgestellt wurde, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen

zu erwarten sind, sind die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen in die Begründung des Plans aufzunehmen.

3.2 Screening

In vorgelagerter Einschätzung ergaben sich hinreichend sichere Anhaltspunkte zur Durchführung eines Screenings entsprechend der Vorgaben des § 8 Abs. 2 ROG. Den beteiligten öffentlichen Stellen wurde in Form eines Screeningpapiers zur Vorprüfung des Einzelfalls die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde bezüglich der Betroffenheit der gemäß der Anlage 2 zum ROG der Prüfung zu Grunde zu liegenden Kriterien übermittelt (siehe Anlage 3). Im Ergebnis wird von der Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen. Folgende Erwägungen des Screenings sind für diese Entscheidung leitend:

- Es handelt sich um eine geringfügige Planänderung. Sie erstreckt sich auf einen Raum, der im Siedlungsgefüge liegt und bereits weitgehend baulich genutzt wird. Außerdem handelt es sich sowohl bei der bisherigen als auch der zukünftigen Plan darstellung um siedlungsräumliche Darstellungen – eine Neuinanspruchnahme von Freiraum ist nicht vorgesehen.
- Die Vorprüfung der Kriterien der Anlage 2 zum ROG zeigt keine mögliche Betroffenheit untersuchungsrelevanter Schutzgüter auf, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.
- Im Rahmen der Screening-Beteiligung und frühzeitigen Beteiligung haben 23 Stellen eine Rückmeldung abgegeben. Aus umwelt- und gesundheitsbezogener Sicht wurden mehrheitlich keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Lediglich in einem Fall diskutiert der *LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland* die Betroffenheit denkmalpflegerischer Belange mit Bezug auf vorhandene Baudenkmäler im Plangebiet. Die vorgetragenen Umweltinformationen führen jedoch mit Blick auf die Steuerungstiefe und der groben Maßstabsebene des Regionalplanes nicht zum Erfordernis der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung. Bei den benannten Baudenkmalern handelt es sich um im Plangebiet im faktischen Bestand vorhandene Wohn- und Verwaltungsgebäude. Ihren denkmalhistorischen Wert haben sie trotz der sie umgebenden heterogenen Siedlungsstruktur herausgebildet. Ungeachtet der Tatsache, dass die vorhandenen Baukörper im Plangebiet ohnehin Bestandsschutz genießen, bleibt es auch künftig im Regionalplan beim Erhalt einer siedlungsräumlichen Darstellung (ASB-GE und ASB). Lediglich Nutzungsoptionen für erheblich belästigende Gewerbebetriebe entfallen. Der Erhalt und Schutz der in der Stellungnahme des *LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland* angesprochenen historischen Bausubstanz ist im

Rahmen dessen also weiterhin möglich. Dabei entspricht die künftige Festlegung ASB mit ihrem wohnverträglicheren Spektrum auch eher den bereits vorhandenen und hier in Rede stehenden denkmalgeschützten Wohnungsbestand. Dieser Einschätzung folgend, ist auch die östlich des Plangebietes liegende und in Teilen denkmalgeschützte Riescheider Wohnsiedlung in ihrem historischen Wert durch die Regionalplanänderung nicht negativ betroffen. Die hier beabsichtigte Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB lässt somit auch unter Berücksichtigung der Hinweise des *LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland* keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter erwarten. Auch in einem ASB dürfen keine fachrechtlich unzulässigen Planungen auf nachfolgenden Ebenen umgesetzt werden; dies gilt auch für das Denkmalrecht.

Die im Rahmen des Screenings aufgezeigten denkmalpflegerischen Wertigkeiten sind jedoch auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen. Erst dort können dann hinreichend auch potenzielle, funktionale oder sensorielle Einwirkungen auf Baudenkmäler durch einzelne Vorhaben diskutiert werden¹. Entsprechend sollen im Kap. 3.3 nachrichtliche Informationen zur grundsätzlichen Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen für den Bereich der 4. Änderung des RPD erfolgen.

3.3 Nachrichtliche Umweltinformationen

Zur Berücksichtigung auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene wird in Bezug auf das Schutzgut Klima/Luft auf Folgendes hingewiesen:

Der Deutsche Wetterdienst weist in Bezug auf künftige Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches darauf hin, dass den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen ist.

Zur Berücksichtigung auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene wird in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter auf folgendes hingewiesen:

¹ Die als bauleitplanerische Planungsabsicht der Stadt Wuppertal bereits bekannte Umnutzung des ehemaligen Firmengeländes „Prym“ nimmt gemäß vorliegender Informationen keines der genannten Baudenkmäler baulich in Anspruch, ggf. wären Umfeldwirkungen zu diskutieren.

Der LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland weist im Rahmen des Screenings auf Baudenkmäler gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) hin. Dazu gehören:

Im Plangebiet:

- Wohnhof Friedrich-Senger-Platz/Schützenstraße (Siedlung von 1927, UDB 111)
- Hatzfelder Straße 12 (Verwaltungsgebäude der Firma Neuhaus & Sohn, UDB 4147)
- Winchenbachstr. 8 (Fachwerkhaus, UDB 722)
- Riescheider Str. 1 (Fachwerkhaus, UDB 512)

Östlich angrenzend:

- Klingelholl 9 (UDB 2353)
- Rescheider Siedlung aus den 1920er Jahre (in Teilen ebenso denkmalgeschützt gemäß § 3 DSchGNRW)

Der Wohnhof Friedrich-Senger-Platz ist eindeutig prägend für das Gebiet und eine bestimmte Zeitschicht. Die Anlage ist ein typisches Beispiel für die Siedlungen in Wohnhofform und damit ein Zeugnis für die Architektur solcher Anlagen. Zudem dokumentiert die Siedlung ein Stück Sozialgeschichte. Die Unterschutzstellung erstreckt sich auf die gesamte Anlage einschließlich der Außenanlagen. Erhaltung und Nutzung liegen deshalb gemäß §2 (1) DSchG aus städtebaulichen und wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse.

Direkt angrenzend an das Plangebiet im Osten befindet sich die Riescheider Siedlung aus den 1920er Jahren, die in Teilen gemäß § 3 DSchG NRW geschützt ist. Die genannten Fachwerkhäuser sind sehr alt, vor allem Haus Klingelholl, die Wohnhöfe mit den Grünanlagen gartenstädtisch gestaltet und aus städtebaulichen und wissenschaftlichen Gründen erhaltenswert. Diese historisch kleinteiligen Wohn- und Siedlungsansätze sollten in den nachfolgenden Planungsebenen geschützt und bei Neubebauung berücksichtigt werden.

4. Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes NRW und regionalplanerische Bewertung

4.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des LEP NRW

Gemäß § 3 ROG sind **Ziele der Raumordnung** verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 ROG sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln. Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen LEP NRW sowie ihre Konkretisierung im RPD werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“ / Ziel 6.1-4 LEP NRW Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen / Grundsatz 6.1-5 LEP NRW Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ i.V.m. Kap. 3.2.1 Grundsatz 1 RPD:

Gemäß LEP NRW handelt es sich bei der Stadt Wuppertal um ein Oberzentrum. Hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Gemeinden in das Zentrale-Orte-System durch die Anlage 1 des LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung jeweils für die gesamte Gemeinde in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf Regionalplanebene; hier wird das Gemeindegebiet auch intern gegliedert, indem im Regionalplan zentralörtlich bedeutsame ASB (Beikarte 3B zum RPD) ausgewiesen werden. Auf diese Bereiche soll sich gemäß Kapitel 3.2.1 Grundsatz 1 des RPD die Siedlungsentwicklung beziehen. Einen solchen Bereich stellt in Wuppertal auch die Hauptortslage Barmen dar. Die vorgesehene Umwandlung wird den umliegenden zentralörtlichen Siedlungsbereich insoweit künftig vervollständigen. Der Planbereich mit seiner heutigen baulichen Prägung und Lage im Siedlungskörper trägt überdies auch zur Abrundung kompakter, nachhaltiger Siedlungsstrukturen bei und fördert keine bandartigen Entwicklungen oder Ähnliches.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum / Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung / Ziel 6.3-1 Flächenangebot und Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innentwicklung des LEP NRW:

Die in Rede stehende Regionalplanänderung trägt dem sich im Plangebiet vollziehenden Strukturwandel Rechnung und führt die im Plangebiet entstandenen Brachflächen einer sinnvollen Nachnutzung innerhalb des Siedlungsgefüges zu. Da es sich nicht um eine Neudarstellung von Siedlungsraum handelt, sondern eine Umwandlung erfolgt, stellen sich hier keine grundsätzlichen neuen Fragen des Bedarfs, zumal nur wenige Potenziale für Gewerbe oder Wohnen neu entstehen und die Stadt Wuppertal Bedarfe lt. Siedlungsmonitoring begründen kann. Mit Blick auf die bereits erfolgten Betriebsaufgaben und des von drei Seiten von allgemeinen Siedlungsstrukturen umfassten Planbereichs ist eindeutig, dass das raumordnerische Planungsziel „GIB“ durch die Stadt Wuppertal künftig nicht mehr zielführend erreicht werden kann und auch städtebaulich nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Darstellung mit dem Nutzungsschwerpunkt ASB-GE im nördlichen Teil leistet einen Beitrag dazu, dass ein Nutzungsschwerpunkt für Gewerbe erhalten bleibt, soweit dies unter Berücksichtigung der Nähe zu naheliegenden Wohnnutzungen auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen heute und künftig noch möglich ist. Ferner wird dadurch die raumordnerische Erwartungshaltung unterstrichen, dass der Schwerpunkt künftiger Einzelhandelsentwicklungen im nicht-zentrenrelevanten Sortimentsbereich liegt (vgl. hierzu auch Ausführungen zu Kap. 6.5 LEP NRW).

Die Begleitung des Strukturwandels im Planbereich hin zum Nutzungsspektrum eines ASB und die damit verbundene Wiedernutzung brachgefallener Flächen unterstützt auch den Grundsatz 6.1-6 des LEP NRW (Vorrang der Innentwicklung), verhindert Neuinanspruchnahmen des Freiraums an anderer Stelle und leistet somit einen nachhaltig flächensparenden und auch klimaschonenden Beitrag.

Ziele und Grundsätze in Kap. 3 LEP NRW „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“:

Die 4. Änderung des RPD tangiert mit ihrem südlichen Teil minimal eine regional bedeutsame Kulturlandschaft. Die Kulturlandschaft mit der Fachkennzeichnung „RPD 165“ beschreibt großräumig die bandartige großstädtische Industriestadtstruktur im engen Tal der Wupper von Wuppertal-Oberbarmen bis Vohwinkel und bleibt durch die hier dargestellten Planungsüberlegungen in ihren Merkmalen unberührt.

Ziele und Grundsätze in Kap. 4 LEP NRW und Grundsatz 6.1.7 LEP NRW „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“:

Im Rahmen der 4. Änderung des RPD finden auch die Belange des Klimaschutzes Berücksichtigung. Es handelt sich, wie zuvor dargestellt, um einen Planbereich, welcher überwiegend bereits baulich geprägt ist und siedlungsräumlich an den derzeitigen ASB anschließt. Der im Siedlungszusammenhang liegende Friedhof Schützenstraße bleibt auch weiterhin erhalten. In soweit ist keine Verschlechterung des Luftaustausches oder der thermischen Situation zu besorgen. Tendenziell ist durch die Rücknahme der Festlegung GIB eher von einer Verbesserung auszugehen. Zudem werden aufgrund der Aktivierung brachgefallener Flächen Neuinanspruchnahmen des Freiraumes an anderer Stelle vermieden.

Vorkommen klimarelevanter Böden zeigen sich gemäß vorliegender Datengrundlagen des geologischen Dienstes in geringem Umfang im westlichen Randbereich des Plangebietes. Dies betrifft jedoch über Jahrzehnte bereits baulich geprägte Bereiche (westlicher Rand des ehemaligen Betriebsbereiches der Firma Prym sowie Auffahrt zur A 46).

Grundsatz 2-2 LEP NRW Daseinsvorsorge / Ziele und Grundsätze im Kap. 6.5 LEP NRW „Großflächiger Einzelhandel“ in Verb. mit Kap. 3.3.1 Ziel 2 und Ziel 1 Kap. 3.4 RPD:

Wesentlicher Planungsanlass für die Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB im Bereich der Carnaper Straße/Schützenstraße ist das Begehren der Stadt Wuppertal, im Weiteren dann die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Möbelhauses mit einer Gesamtverkaufsfläche von 27.000 m² Verkaufsfläche schaffen zu wollen. Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO. Gemäß Ziel 6.5-1 LEP NRW dürfen solche Einzelhandelsvorhaben nur im ASB angesiedelt werden. Ausweislich der Erläuterung zum Ziel 6.5-1 LEP NRW wird dies damit begründet, dass die regionalplanerisch dargestellten ASB Gebiete sind, die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen und aus denen – im Sinne der Stadt der kurzen Wege – Flächen unterschiedlichster Nutzungen entwickelt werden sollen. Dies beinhaltet auch die Flächen für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO.

Dem hier für eine Umwandlung in Rede stehenden Bereich wird aufgrund seiner Lage innerhalb des Siedlungskörpers Barmen und seiner Einbettung in die vorhandene Infrastruktur das Potenzial zugesprochen, künftig auch als ASB das breite Nutzungsspektrum von Wohnen, Arbeiten, Dienstleistungen, Versorgung etc. aufnehmen und im Sinne einer kompakten Siedlungsstruktur weiterentwickeln zu können. Hierzu kann aus standörtlicher Sicht folglich auch die Ansiedlung eines großflächigen Möbelhauses gehören. Unter Berücksichtigung des umliegenden Einwohner- bzw. Kaufkraftpotenzials kann in erster Annäherung auch angenommen werden, dass ein Möbelhaus in heute üblichen Marktgrößen aus raumordnerischer Sicht ver-

träglich entwickelt werden kann. Im Zuge dessen wird auch an die Funktion der Stadt Wuppertal als Oberzentrum mit seinem höherwertigen Versorgungsauftrag erinnert (Grundsatz 2-2 LEP NRW).

Die Beachtung und Berücksichtigung der weiteren einzelhandelsrelevanten Ziele und Grundsätze des Kap. 6.5 LEP NRW hinsichtlich der konkret möglichen Dimensionierung eines Vorhabens wird jedoch erst im Bauleitplanverfahren bzw. im landesplanerischen Abstimmungsverfahren nach § 34 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) sicherzustellen sein. Hier werden neben der Gesamtverkaufsfläche insbesondere die zulässige Größe zentrenrelevanter Randsortimente und deren mögliche Auswirkungen auf umliegende zentrale Versorgungsbereiche Prüfgegenstand sein.

In Konkretisierung der landesplanerischen Vorgaben erfolgt auf Ebene des RPD die Festlegung des nördlichen Planbereichs als ASB-GE gemäß Kap. 3.3.1 Ziel 2 in Verb. mit Kap. 3.4 Ziel 1 RPD. Dies betrifft auch den potenziellen Standort des künftigen Einzelhandelsvorhabens (ehemalige Fläche der Firma Prym). Der Fokus der Zweckbestimmung eines ASB-GE liegt gemäß Kap. 3.3.1 Ziel 2 des RPD auf der Entwicklung von Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO. Hierdurch wird das raumordnerische Bestreben zum Ausdruck gebracht, im nördlichen Teil des Planbereiches eine gewerbliche Flächenentwicklung auf den heute schon baulich geprägten Flächen zu sichern, soweit dies auch künftig planungsrechtlich möglich ist. Dieser Bereich der Planänderung zeigt auch heute in Teilen noch einen gewerblichen Nutzungsbesatz im Bestand, insbesondere entlang der Winchenbachstraße. Ferner eignet sich der nördliche Bereich aufgrund seiner Nähe zur Autobahn A 46 auch städtebaulich eher für die Sicherung und Entwicklung unempfindlicherer Nutzungen. Ziel 1 Kap. 3.4 RPD stellt dann sicher, dass im Rahmen der Zweckbestimmung auch die Entwicklung von Standorten des nicht-zentrenrelevanten Einzelhandels ermöglicht wird. Die Ansiedlung von Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment ist nicht möglich.

Südlich der Schützenstraße kann sich dann eine ASB-Darstellung im typischen Nutzungsspektrum ohne genauere Zweckbestimmung fortsetzen und in die Hauptortslage Barmen übergehend integrieren. Dabei steht die ASB-Darstellung dem weiteren Erhalt des Standortes der Wuppertaler Stadtwerke in diesem Bereich nicht entgegen.

8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung / Ziel 8.1-11 Öffentlicher Verkehr des LEP NRW / Kap. 3.4 Grundsatz G2 RPD:

Das Plangebiet befindet sich in einem raumordnerisch festgelegten Oberzentrum im Randbereich des Hauptsiedlungskörpers Wuppertal-Barmen und ist bereits heute verkehrlich hervor-

ragend angebunden. Hingewiesen wird hier auf die unmittelbare Nähe zum Autobahnanchluss A 46 Wuppertal-Barmen sowie die Lage an der Carnaper Straße in ihrer Funktion als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße. Dabei stellt die Carnaper Straße auch eine wesentliche Verbindungsachse des ÖPNV dar (Verlauf mehrerer Buslinien). Hierüber ist auch der Bahnhof Wuppertal-Barmen erreichbar (Entfernung zum Plangebiet ca. 1,3 km, Regional- und S-Bahnverkehr).

Fazit:

Mit der Darstellung erfolgt ein Beitrag zur planerischen Bewältigung des Strukturwandels im Bereich der Carnaper Straße in Wuppertal. Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten 4. Änderung des RPD nicht entgegen. Eine Vereinbarkeit mit den voranstehend dargelegten sowie auch den sonstigen Vorgaben des LEP NRW wird gesehen.

4.2 Regionalplanerische Bewertung

Die Diskussion der landesplanerischen Anforderungen und den sich daraus ergebenden Konkretisierungen im Regionalplan im Kap. 4.1 dieser Begründung verdeutlicht bereits die im Wesentlichen tragenden, siedlungsstrukturellen Gründe für die erforderliche Umwandlung des Planbereichs.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass es sich um einen in weiten Teilen vom Strukturwandel geprägten Bereich handelt, der mit Aufgabe der Firma Prym auch einen wesentlichen, stärker emittierenden gewerblichen Nutzungsschwerpunkt verloren hat. Die Stadt Wuppertal hat den Prozess des Strukturwandels entlang der Carnaper Straße/Schützenstraße und den damit verbundenen planungsrechtlichen Handlungsbedarf nachvollziehbar dargelegt. Die integrierte Lage als Teil der Hauptortslage Barmen, der vorhandene Bestand sowie die umliegenden Nutzungen zeigen kein Potenzial zur Entwicklung von Industriegebieten mehr auf. Ein Festhalten an der Darstellung GIB erfüllt im hier vorliegenden Fall keinen regionalplanerischen Sicherungszweck zugunsten von Flächen für stark emittierende Betriebe. Der eingetretenen Entwicklung soll durch die Planänderung Rechnung getragen und neue Entwicklungsoptionen eröffnet werden. Dabei erfolgt durch die Zweiteilung der neuen regionalplanerischen Darstellung ein Fokus auf die weitere gewerbliche Entwicklung im nördlichen Planbereich mit der Option, auch einen Standort für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel ausbilden zu können (nördlich der Schützenstraße).

Südlich der Schützenstraße eröffnet die ASB-Darstellung ohne besondere Zweckbestimmung einer künftigen Bauleitplanung dann grundsätzlich weitere Optionen des üblichen, allgemeinen Nutzungsspektrums für Wohnen, Arbeiten, Dienstleistungen usw. Dies betrifft die Flächen

der Wuppertaler Stadtwerke (WSW) sowie des Carnarper Platzes bis zur Soldauer Straße. Wie die WSW im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 ROG mitteilt, wird auch künftig am bisherigen Verwaltungs- und Betriebsstandort festgehalten. Es erfolgt ferner auch ein Neubau des Verwaltungsgebäudes. Die hier regionalplanerisch beabsichtigte Umwandlung in ASB steht diesen Absichten auch künftig nicht entgegen.

Die zweigeteilte Festlegung ASB-GE im Norden und ASB im Süden erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Wuppertal, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die neuen regionalplanerischen Vorgaben für den Planbereich künftig auch städtebaulich umsetzbar sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Wuppertal derzeit damit befasst ist, ihr Einzelhandelskonzept in seiner Funktion als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu ändern. Teil der Fortschreibung ist auch die Beschreibung des neuen Planungszieles eines nicht zentrenrelevanten Möbelstandortes an der Carnarper Straße („Potenzieller Sonderstandort Carnarper Straße/Hatzfelder Straße“ vgl. Einzelhandels- und Zentrenkonzept – Entwurf zur Beteiligung der benachbarten Gemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – 1. Fortschreibung 2020, Januar 2020). Die Entwicklung eines Möbelmarktstandortes ist somit künftig auch eingebettet in einen gesamtstädtischen Rahmenplan zur Einzelhandelsentwicklung.

Die 4. Änderung des RPD wird somit insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt.

5. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Sollte der Regionalrat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Erarbeitungsbeschluss für die 4. Änderung des RPD fassen, sind folgende weitere Verfahrensschritte vorgesehen:

Das Verfahren wird nach den Vorgaben des ROG und LPIG durchgeführt. Auf Grundlage der aktuellen Rechtslage wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) im Sommer 2020 Gelegenheit gegeben, gemäß § 9 ROG in Verb. mit § 13 LPIG zum Entwurf der Änderung des Raumordnungsplanes und den Planunterlagen Stellung zu nehmen. Im Anschluss daran erfolgt – sofern entsprechende Stellungnahmen vorliegen – die Erörterung eingegangener Stellungnahmen gemäß § 19 Abs. 3 LPIG. Es ist vorgesehen, dass der Regionalrat dann voraussichtlich in seiner 4. Sitzung im Jahr 2020 über möglicherweise nicht ausgeräumte Anregungen oder Bedenken berät und eine Entscheidung über die Aufstellung der Änderung des Regionalplans fasst. Im Anschluss ist die Regionalplanänderung bei der Landesplanungsbehörde anzuzeigen (§ 19 Abs. 4 und Abs. 6 LPIG).

Für das Landesplanungsgesetz liegt derzeit der Entwurf einer Änderung vor, welcher auch Änderungen für das Verfahren zur Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne vorsieht. Im Falle eines zwischenzeitlichen Inkrafttretens der vorgesehenen Änderung des LPIG hätte dies auch Auswirkungen auf die Durchführung des weiteren Verfahrens. Der Entwurf der Änderung des LPIG enthält für die genannten Verfahrensschritte insofern eine relevante Änderung, als er in § 19 Abs. 3 für die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen eine „Kann“-Regelung vorsieht und überdies die Möglichkeit der Beschränkung einer Erörterung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen einräumt. Im Falle eines zwischenzeitlichen Inkrafttretens dieser Änderung des LPIG soll zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung voraussichtlich auf eine Erörterung verzichtet werden.



Anlage 3 - Screeningpapier

4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wuppertal

(Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
06.04.2020



Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	4
1 Untersuchungsgegenstand	5
2 Rechtsgrundlagen	9
3 Ergebnis des Screenings	10
4 Geplantes Verfahren	16
Literaturverzeichnis	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Planungsregion.....	5
Abbildung 2 – Änderungsbereich – RPD Bestand	6
Abbildung 3 – Änderungsbereich – RPD Änderung.....	7

1 Untersuchungsgegenstand

Die Planungsregion Düsseldorf umfasst die Kreise Kleve, Mettmann und Viersen, den Rhein-Kreis Neuss sowie die kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal.



Abbildung 1: Planungsregion Düsseldorf ©brd

Anlass für die 4. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf sind Planungsüberlegungen der Stadt Wuppertal im Bereich des Stadtteiles Barmen. Das Plangebiet befindet sich auf Höhe der Auffahrt zur Autobahn A 46 (Anschlussstelle Wuppertal-Barmen). Der betreffende Bereich beginnt südlich der Autobahn, seine westliche Grenze stellt die Carnaper Straße dar. Im Osten endet der Bereich entlang der Riescheider Straße bzw. Hans-Sachs-Straße und reicht im Süden bis an die Bromberger Straße.

In der Vergangenheit wurde das Gebiet wesentlich vom textilverarbeitenden Betrieb „Prym“ geprägt, der Standort ist jedoch zwischenzeitlich brachgefallen. Zudem werden große Teile südlich der Schützenstraße durch die Wuppertaler Stadtwerke genutzt. Auch hier existieren Überlegungen für eine Umsiedlung, sodass in Kürze weitere Flächenpotenziale frei werden könnten. Der Gesamtbereich Carnarper Straße/Schützenstraße ist im weiteren noch überwiegend gewerblich geprägt, insbesondere mit Blick auf den Abschnitt entlang der Winschenbachstraße, zeigt jedoch auch deutliche, strukturwandelbedingte Überzeichnungen.

Dazu gehören zwischenzeitlich erfolgte Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben (zwei Discounter) sowie weitere Dienstleistungen (Fitnesstudio, Autohäuser etc.). Darüber hinaus zeigen sich insbesondere entlang der Schützenstraße bereits vermehrt auch Wohnnutzungen. Eine Besonderheit stellt der ebenso im Siedlungszusammenhang befindliche Friedhof Schützenstraße dar. Aufgrund seiner ursprünglichen, stark gewerblichen Prägung ist der gesamte Bereich in der Vergangenheit im Regionalplan Düsseldorf als gewerblich-industrieller Bereich (GIB) festgelegt worden.

Die Stadt Wuppertal begehrt nun eine städtebauliche Neuordnung des Areals unter Berücksichtigung der zuvor kurz skizzierten Rahmenbedingungen. Ausgangspunkt für diese Entwicklung soll die Ansiedlung eines Möbelhauses der Firma XXXL Lutz mit einer Gesamtverkaufsfläche von voraussichtlich 27.000 m² auf dem ehemaligen Gelände der Firma Prym sein. Bei dem Möbelmarkt handelt es sich um ein sondergebietspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, dessen Planung gemäß Ziel 6.5-1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen zulässig ist. In grober Konzeptionierung ist vorgesehen, das gesamte heute im Regionalplan noch als GIB dargestellte Areal zukunftsfähigen Nutzungen zuzuführen und verträglich in das sich nach Süden fortsetzende Stadtgefüge einzubetten. Dazu gehört die Aktivierung des „Prymgeländes“, Erhalt des Friedhofes und Sicherung der noch vorhandenen gewerblichen Strukturen nördlich der Schützenstraße.

Der Wunsch der Stadt Wuppertal zur Neuordnung des Areals und Öffnung für neue Nutzungsformen kann aus regionalplanerischer Sicht und mit Blick auf den sich vollziehenden Strukturwandel nachvollzogen werden. Entsprechend soll ein Regionalplanänderungsverfahren eingeleitet werden, um zunächst die regionalplanerischen Voraussetzungen für neue Nutzungsformen im Bereich Carnaper Straße zu prüfen und dem Regionalrat Düsseldorf vorzuschlagen (siehe hierzu auch Kap. 4 – Geplantes Verfahren). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in diesem Änderungsverfahren aus regionalplanerischer Sicht die Neuordnung von Nutzungen im Areal im Vordergrund steht. Die Frage einer raumordnerisch verträglichen Dimensionierung künftiger Vorhaben, hier die mögliche Verkaufsfläche eines Möbelmarktes, ist nicht Regelungsgegenstand der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes und wäre in einem nachgelagerten Bauleitplanverfahren anhand der Vorgaben des LEP NRW zu diskutieren.

Änderungsbereich auf Basis rechtskräftiger Darstellung RPD:

Bisher ist das Plangebiet regionalplanerisch als gewerblich-industrieller Bereich festgelegt. Hierbei handelt es sich um:

- ein Vorranggebiet im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG
- für Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen).

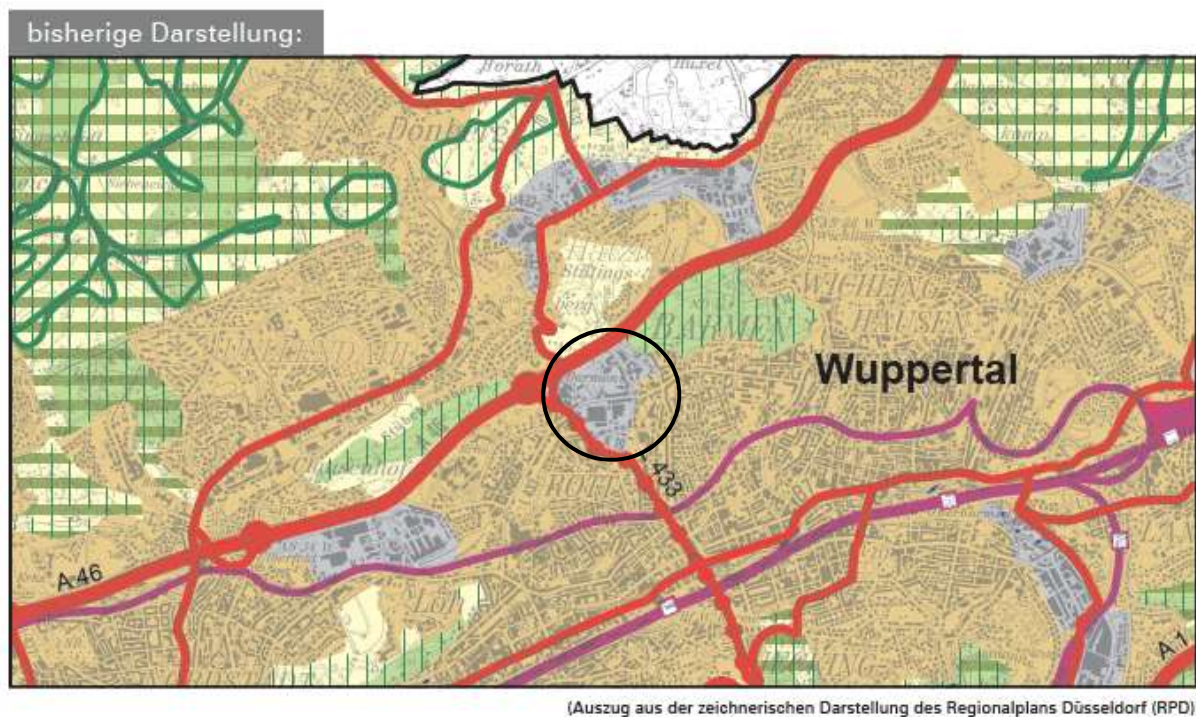


Abbildung 2: Änderungsbereich – RPD Bestand ©brd

Geplante regionalplanerische Darstellung nördlich der Schützenstraße:

Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit der Zweckbestimmung Gewerbe (ASB-GE) nördlich der Schützenstraße. Hierbei handelt es sich um:

- ein Vorranggebiet im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG
- für Flächen für gewerbliche Bauflächen/Gewerbegebiete im Sinne von § 8 BauNVO und Sonderbauflächen/Sondergebiete soweit deren Zweckbestimmung mit einer gewerblichen Nutzung im Sinne § 8 BauNVO vergleichbar ist (Ziel 2 Kap.3.1 RPD) und Sonderbauflächen/Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment (Ziel 1, Kap. 3.4 RPD)
- Bestehende Nutzungen und Bauflächen genießen Bestandschutz

Geplante regionalplanerische Darstellung südlich der Schützenstraße:

Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) südlich der Schützenstraße. Hierbei handelt es sich um:

- ein Vorranggebiet im Sinne § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG
- Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen,
- siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

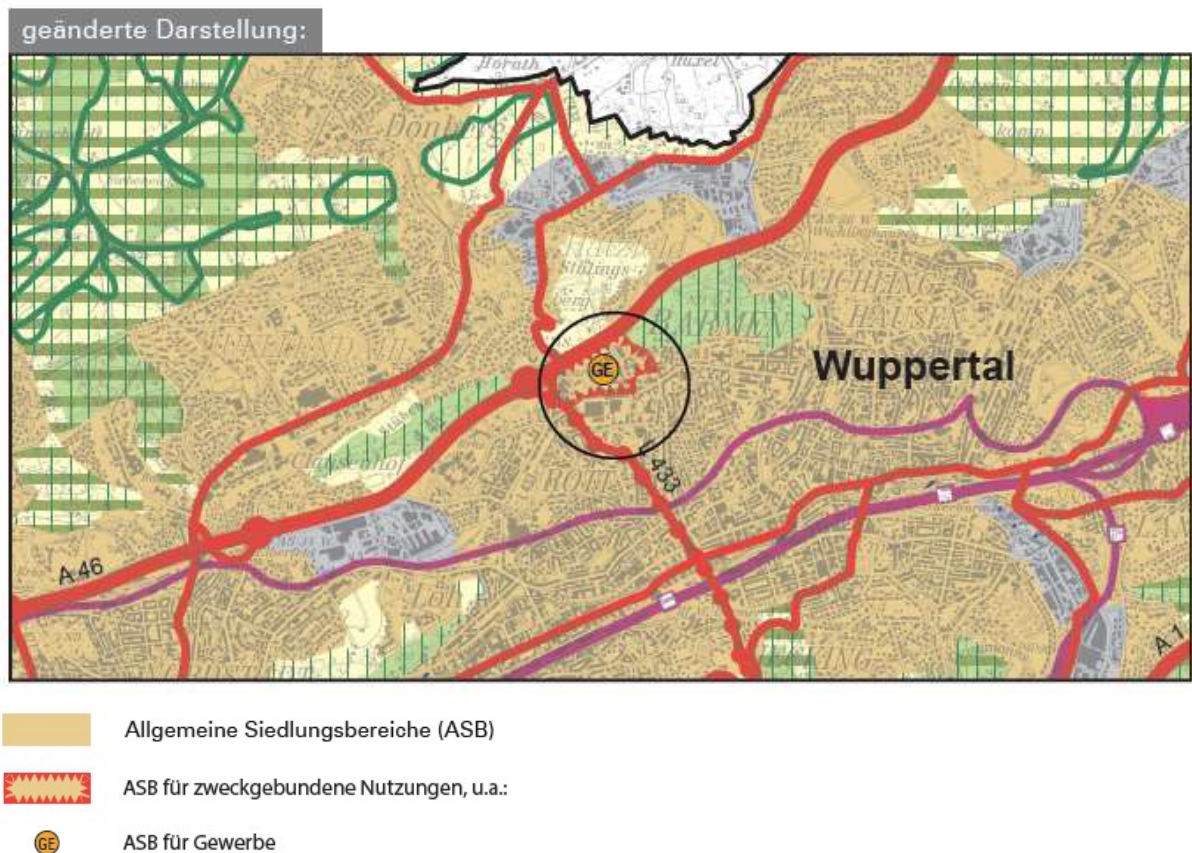


Abbildung 3: Änderungsbereich – RPD-Änderung ©brd

Die zeichnerische Festlegung im RPD erfolgt im Maßstab 1:50 000 und ist auch in dieser Darstellungsebene bei der raumordnerischen Bewertung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Anwendung zu bringen. Es erfolgt ausschließlich eine Änderung der zeichnerischen Festlegung. Die textlichen Vorgaben zur Steuerung der Siedlungsentwicklung im Regionalplan bleiben durch diese Änderung unberührt.

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist für Änderungen des Raumordnungsplanes eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Vorliegend handelt es sich um eine strukturwandelbedingte Änderung von GIB in ASB-GE und ASB. Die Intensität eines möglichen Ausnut-

zungsspektrums wird insoweit zurückgenommen. Die Ansiedlung neuer schwer emittierender Betriebe im Sinne eines Industriegebietes gemäß § 9 der Baunutzungsverordnung erscheint mit Blick auf die heutigen Rahmenbedingungen im Plangebiet und die es umgebenden sensiblen Nutzungen nur noch bedingt realistisch und soll künftig auch regionalplanerisch nicht weiter ermöglicht werden. Die Fläche ist zudem bereits weitestgehend bebaut und auch durch angrenzende Nutzungen baulich umschlossen. Das hier vorliegende Screeningpapier wird daher im Folgenden aufzeigen, dass es sich auf Ebene des Regionalplanes um eine geringfügige Planänderung handelt, für die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nebst Erarbeitung eines Umweltberichtes soll verzichtet werden.

2 Rechtsgrundlagen

Bei dem hier in Rede stehenden Regionalplan handelt es sich um einen Raumordnungsplan gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 ROG (Raumordnungspläne für Teilräume der Länder), welcher gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln ist. Er enthält Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zur anzustrebenden Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur. Gemäß § 18 LPIG NRW erfüllt er zudem die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes sowie eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Die hier prüfgegenständliche Änderung berührt im Kern Belange der Siedlungsentwicklung im Sinne § 13 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe d) ROG.

Der Regionalplan steuert die Raumstruktur sowohl durch textliche als auch zeichnerische Ziele und Grundsätze gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG. Die zeichnerischen Festlegungen im Maßstab 1:50 000 erfolgen in Form von Gebietsfestlegungen mit unterschiedlich starken Bindungswirkungen (Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete, Eignungsgebiete und Eignungsgebiete für den Meeresbereich gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1-4 ROG). Die Festlegung von ASB-GE und ASB erfolgt in Form von Vorranggebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 – Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie

4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Angaben zum Inhalt des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage 1 zum ROG.

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG besteht die Möglichkeit bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abzusehen, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening). Diese Prüfung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann, durchzuführen. Sofern festgestellt wurde, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen in die Begründung des Plans aufzunehmen.

Von dieser Möglichkeit soll im Rahmen der 4. Änderung des RPD Gebrauch gemacht werden. Das nachfolgende Kapitel 3 zeigt auf, dass es sich vorliegend um eine geringfügige Änderung handelt und voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dabei wird sich neben textlichen Erläuterungen auch eines Prüfschemas bedient, welches die Kriterien der Anlage 2 zum ROG abarbeitet.

3 Ergebnis des Screenings

Das Screening wird im Punkt 1 zunächst auf die Thematik der Geringfügigkeit der Planänderung eingehen. Sodann erfolgt eine Abarbeitung der in Anlage 2 zum ROG genannten Kriterien gruppiert nach den Themenbereichen:

- Punkt 2) Merkmale des Plans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung
- Punkt 3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets
- Punkt 4) Merkmale der möglichen Auswirkungen

1) Geringfügigkeit der Planänderung	
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> teilträumlich <input checked="" type="checkbox"/> lokal
Größe und Größenverhältnis	- Bisherige Darstellung: GIB ca. 30 ha - Neue Darstellung: ASB-GE: ca. 20 ha, ASB ca. 10 ha
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Bisherige Ausweisungen und Festlegungen:	- Im Regionalplan bislang festgelegt als gewerblich-industrieller Bereich

Hierzu ergänzender Hinweis:

Die Frage der Geringfügigkeit der Planänderung zielt ab auf die Frage, ob hierdurch wesentliche Grundzüge der Planung berührt würden. „Geringfügig sind Änderungen eines Raumordnungsplanes, wenn bereichsspezifisch einzelne Festlegungen geändert werden, ohne das damit das konzeptionelle Festlegungsprogramm und die planerische Abwägungsentscheidung des Raumordnungsplanes insgesamt berührt werden“ (vgl. Raumordnungsgesetz Kommentar Spannowsky/Runkel/Goppel, 2. Aufl. 2018: 312).

Dieses ist vorliegend der Fall. Es handelt sich um eine einzelne räumliche Festlegung als GIB, für die das Planungsziel zur Neuansiedlung von emittierenden Gewerbebetrieben mit entsprechendem Platzbedarf mit Blick auf den faktisch vorhandenen Nutzungsbesatz nicht mehr erreicht werden kann.

Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplanes Düsseldorf wurden alle GIB untersucht und strukturwandelüberzeichnete Plangebiete aufgrund ähnlicher Fallgestaltungen in Abstimmung mit den Planungszielen der Städte und Gemeinden in ASB-GE oder ASB Festlegungen überführt. Hätte zu jenem Zeitpunkt auch der Standort Carnaper Straße/Schützenstraße bereits die nun bekannten Rahmenbedingungen gezeigt, wäre auch dieser Bereich für eine Anpassung in Frage gekommen. Der Bereich ist zudem von nahezu drei Seiten von sensibleren Nutzungen innerhalb von ASB umschlossen. Es drängt sich somit aus planerischer Sicht auf, diese bereits baulich genutzten Bereiche auch in den größeren Siedlungskörper mit seinen für den ASB typischen Nutzungsspektrum einzugliedern. Neue regionalplanerische Konflikte entstehen aus dieser Umwandlung nicht, da der Umfang der gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten reduziert wird. Der Bereich ist mit seiner Größe darüber hinaus auch sowohl mit Blick auf die Gesamtkonzeptionierung von Flächen für Wohnen und Gewerbe für die Planungsregion Düsseldorf als auch mit Blick auf die unmittelbaren Siedlungsstrukturen der Stadt Wuppertal als geringfügig anzusehen.

2) Merkmale des Plans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung

Ausmaß der Rahmensetzung

Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden

Rahmensetzung über Bestimmungen zur Zulässigkeit von Vorhaben

Zum Bedarf	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zum Standort	<input checked="" type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input type="checkbox"/> nein
Zur Größe	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne

Rahmensetzung für die Bauleitplanung	<input checked="" type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input type="checkbox"/> unerheblich
Rahmensetzung für die Fachplanung	<input checked="" type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input type="checkbox"/> unerheblich

Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen

Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten	<input type="checkbox"/> in der Regionalplanung/ in der Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> in nachgeordneten Verfahren
-------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------

Ausmaß umweltbezogener Wirkungen und Probleme

Rahmensetzung für Vorhaben mit folgenden Wirkfaktoren:

Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich

Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften

Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
-------------------------------------------------------------------------	-----------------------------	------------------------------------------

Hierzu ergänzender Hinweis:

Die bisher ermöglichte Nutzungsintensität im Rahmen des gewerblich-industriellen Bereiches (GIB) wird durch die Änderung insgesamt zurückgenommen, im nördlichen Bereich verbleibt weiterhin eine Ausnutzungsmöglichkeit für gewerbliche Betriebe. Das neue Ausnutzungsspektrum innerhalb von ASB-GE und ASB tritt deutlich gegenüber GIB zurück, bleibt aber naturgemäß rahmensetzend, insbesondere für die Bauleitplanung.

Die Feststellung, dass sich hinsichtlich des Ausmaßes umweltbezogener Wirkungen keine Probleme zeigen, beruht auf der Tatsache, dass es sich um einen bereits in der Vergangenheit intensiv genutzten Bereich handelt, für den die künftigen ASB-Festlegungen keinen

Rahmen für neue oder erheblichere Umweltkonflikte aus regionalplanerischer Sicht schaffen.

3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets

Betroffenheit von Schutzgebieten

Natura 2000-Gebiet	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Naturschutzgebiet	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Nationalpark	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
gesetzlich geschützter Biotop	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Überschwemmungsgebiete		
Umweltqualitätsnorm im Gebiet bereits überschritten	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte	<input checked="" type="checkbox"/> möglich	<input type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaften	<input checked="" type="checkbox"/> möglich	<input type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden

Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung

Boden	<input type="checkbox"/> Bedeutung / Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung / Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung / Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich

	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
Tiere und Pflanzen; Biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung / Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben <input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich <input checked="" type="checkbox"/> Nachgeordneten Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten: für Ebene Regionalplanung keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar.	
Landschaft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Fläche	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich <input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten

Hierzu ergänzende Hinweise:

Ob grundsätzlich Umweltqualitätsnormen im Gebiet durch faktisch vorhandene Vorbelastungen überschritten wurden oder derzeit noch werden, lässt sich auf Ebene des Regionalplanes regelmäßig nicht abschließend bewerten. Mit Blick auf die vorliegenden Informationen wird jedenfalls davon ausgegangen, dass sich das Intensitätsniveau in den vergangenen Jahren auch faktisch zurückentwickelt hat (Betriebsaufgaben). Ungeachtet dessen stellt die hier im Screening zu prüfende, künftige Regionalplandarstellung planerisch eine Rücknahme von möglichen Nutzungsintensitäten dar, weshalb eine dauerhafte Verschlechterung des derzeitigen Zustandes unwahrscheinlich erscheint/nicht zu erwarten ist. Gemäß städtischer Aussage soll der im Siedlungszusammenhang liegende Friedhof ebenso weiterhin erhalten bleiben. Insoweit vollziehen sich auch künftige Umstrukturierungen im Plangebiet nur auf den baulich bereits genutzten und vorbelasteten Flächen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind auf der Ebene der Regionalplanung aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 ROG genannten Kriterien keine Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter gem. § 8 (1) ROG erkennbar. Somit ist

festzustellen, dass aus der Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen resultieren. Es zeigen sich keine Betroffenheiten von Schutzgebieten, weder durch unmittelbare Flächeninanspruchnahme noch durch relevante Abstände zu einem Schutzgebiet. Auch weitere Fachdatensätze bspw. des LANUV NRW, die sensible Räume und Wertigkeiten aufzeigen und im Rahmen der regionalplanerischen Umweltprüfung sowohl im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplanes geprüft wurden (vgl. Zusammenfassende Erklärung RPD 2017) als auch bei nun erforderlichen Einzeländerungen des Regionalplanes regelmäßig zur Anwendung kommen, zeigen keine Erheblichkeiten. Somit ergeben sich keine Anhaltspunkte für voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planänderung unter Berücksichtigung der Schutzgüter gem. § 8 (1) ROG und ihrer jeweiligen Ausprägung sowie der bislang im Rahmen der Regionalplanung in der Planungsregion Düsseldorf angewendeten Kriterien der Umweltprüfung.

Das östlich des Plangebietes entlang der Autobahn beginnende Landschaftsschutzgebiet mit der Kennung LSG-4608-100 bleibt von der in Rede stehenden Planänderung unberührt. Einer weitergehenden Prüfung bedarf es daher insoweit nicht. Die Fachdaten des geologischen Dienstes zeigen in den Randbereichen des Plangebietes Inanspruchnahmen von klimarelevanten Böden. Dies betrifft jedoch baulich in Nutzung stehende Flächen entlang der Autobahnauffahrt zur A 46 und der Hatzfelder Straße sowie Teile des ebenso versiegelten Grundstückes der Wuppertaler Stadtwerke. Auch hier bedarf es aus regionalplanerischer Sicht keiner weiteren Betrachtung. Gleiches gilt für die Randlage innerhalb einer regional bedeutsamen Kulturlandschaft. Diese beschreibt großräumig die Bandartige großstädtische Industriestadtstruktur im engen Tal der Wupper von Oberbarmen bis Vohwinkel und bleibt durch die hier dargestellten Planungsüberlegungen ebenso unberührt. Eine Betroffenheit von Bodendenkmälern zeigt sich gemäß der vorliegenden Datengrundlagen ebenso nicht. Soweit sich im Verfahren weitere Denkmalbelange zeigen (Baudenkmäler o.ä.) wäre in der Begründung zur Änderung des Regionalplanes auf deren Berücksichtigung auf nachfolgenden Planungsebenen hinzuweisen.

4) Merkmale der möglichen Auswirkungen		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Umfang und räumliche Ausdehnung der Wirkungen		
Umfang der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich, großräumig	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich, lokal

Den Einschätzungen unter Punkt 4 liegt ebenso vornehmlich die Annahme zugrunde, dass die vorgesehene Planänderung Ausnutzungsintensitäten im Plangebiet zurücknimmt und es in grundsätzlicher Annahme nicht zu einer Verschlechterung des Umweltzustandes kommt, perspektivisch vielmehr eine Verbesserung erzielt werden könnte.

4 Geplantes Verfahren

Nach Abschluss des Screenings gemäß § 8 Abs. 2 ROG und der ebenso durchgeführten frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG werden die erforderlichen Planunterlagen unter Berücksichtigung der gesammelten Hinweise für den Erarbeitungsbeschluss vorbereitet und dem Regionalrat Düsseldorf gemäß § 19 Abs. 1 LPIG vorgelegt. Die Erwägungen, die zum Absehen von der Umweltprüfung geführt haben, sollen in die Planbegründung aufgenommen werden, ebenso wie ggf. weitere relevante Hinweise für nachfolgende Planungsebenen. Sollten sich im Rahmen des Screenings neue Erkenntnisse ergeben, welche vermuten lassen, dass sich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen der 4. Änderung des RPD nicht offensichtlich ausschließen lassen, wird ein Umweltbericht erarbeitet und die Umweltprüfung gemäß der Vorgaben des § 8 ROG in das Planverfahren integriert.

Sodann erfolgt das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG NRW mit ggf. erforderlicher Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen. Der Regionalrat Düsseldorf entscheidet dann gemäß § 19 Abs. 5 LPIG über die Aufstellung des Regionalplanes. Dem schließt sich das Anzeigeverfahren bei der Landesplanungsbehörde an (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW).

Literaturverzeichnis

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

DVO zum LPIG NRW: Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) vom 08. Juni 2010, zuletzt geändert durch 4. ÄndVO vom 3. Mai 2016, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Januar 2016 (inklusive Anlagen 1, 2, 3a und 3b)

LNatschG NRW: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016

LEP NRW: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen mit Rechtskraft vom 08.02.2017

LPIG NRW: Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016, in Kraft getreten am 5. November 2016.

LVR 2013: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf, Landschaftsverband Rheinland, Köln 2013

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Erstellt im Auftrag des UBA im Rahmen des F+E Vorhabens 206 13 100 von Balla. S, H-J Peters, K. Wulfert unter Mitwirkung von Mariane Richter (UBA) und Martine Froben (BMU) – UBA-Texte 08/09 (ISSN 1862-4804).

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung neugefasst durch Bek. vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 08.09.2017 I 3370

Zusammenfassende Erklärung RPD 2017: Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG in Begründung zum Regionalplan Düsseldorf gemäß Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Düsseldorf vom 14.12.2017, Bezirksregierung Düsseldorf



Anlage 4 - Beteiligtenliste

4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Umwandlung von GIB in ASB-GE und ASB)



Herausgeber:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Cecilienallee 2
40476 Düsseldorf

Düsseldorf, im Mai 2020

Beteiligtenliste zur 4. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf die Gesamtbeteiligtenliste für
Regionalplan-Verfahren

1107	Oberbürgermeister der Stadt Remscheid	Postfach	42849	Remscheid
1108	Oberbürgermeister der Stadt Solingen	Postfach	42601	Solingen
1109	Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal Ressort Stadtentwicklung und Städtebau	Postfach	42269	Wuppertal
1130	Landrat des Kreises Mettmann	Postfach	40806	Mettmann
1132	Bürgermeisterin der Stadt Haan	Postfach 16 65	42760	Haan
1136	Bürgermeister der Stadt Mettmann	Postfach 30 01 58	40813	Mettmann
1139	Bürgermeister der Stadt Velbert	Postfach 10 09 20	42547	Velbert
1140	Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath	Postfach 14 80	42481	Wülfrath
2000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
2002	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306	46117	Oberhausen
2004	Allianz pro Schiene e.V.	Reinhardtstraße 31	10117	Berlin
2005	Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.	Alt-Löwenbruch 37	14974	Ludwigsfelde
2006	Deutsche Umwelthilfe e.V.	Fritz-Reichle-Ring 4	78315	Radolfzell am Bodensee
2007	Deutscher Jagdverband e.V.	Chausseestraße 37	10115	Berlin
2008	Deutscher Naturschutzring Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen e.V.	Marienstraße 19-20	10117	Berlin
2009	Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V. Landesvereinigung für Jäger	Gabelsbergerstraße 2	44141	Dortmund
2010	Deutscher Angelfischerverband e.V. Geschäftsstelle Offenbach	Siemensstr. 11-13	63071	Offenbach am Main
2011	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)	Adenauerallee 68	53113	Bonn
2012	Bundesverband beruflicher Naturschutz e.V.	Paul-Kemp-Str. 5	53173	Bonn
2013	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA)	Ostendstraße 4	76707	Hambrücken
2014	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Bundesgeschäftsstelle	Pariser Platz 6 Allianz Forum	10117	Berlin - Mitte
2015	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT)	Vogelsang 27	31020	Salzhemmendorf
2016	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Landesverband Nordrhein-Westfalen	Horbacherstr. 361 a	52072	Aachen-Horbach
2017	Deutscher Rat für Vogelschutz e.V. (DRV)	Eisvogelweg 1	91161	Hilpoltstein
2018	Deutscher Tierschutzbund e.V.	In der Raste 10	53129	Bonn

2019	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (VDGW)	Kleine Rosenstr. 1-3	34117	Kassel
2020	Deutscher Wildschutz Verband e.V. Geschäftsstelle	Im Seifer Hof 4	57520	Molzheim
2021	Freundeskreis freilebender Wölfe e.V.	Grauhorststraße 42	38440	Wolfsburg
2022	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung e. V.	Danzigerstraße 13	66798	Wallerfangen
2023	Komitee gegen den Vogelmord e. V. Bundesgeschäftsstelle	An der Ziegelei 8	53127	Bonn
2024	NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur Bundesgruppe Deutschland e. V. (NaturFreunde Deutschlands)	Warschauer Straße 58a / 59a	10243	Berlin
2025	Naturgarten Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Bundesgeschäftsstelle	Reuterstraße 157	53113	Bonn
2026	Naturschutzforum Deutschland e. V. Bundesgeschäftsstelle	Gartenweg 5	26198	Wardenburg
2027	Rhein-Kolleg e. V. Stadthaus	Maximilianstraße 100	67346	Speyer
2029	(VDN) Verband Deutscher Naturparke e.V.	Holbeinstraße 12	53175	Bonn
2100	Deutscher Wetterdienst - Zentrale -	Postfach 10 04 65	63004	Offenbach
2200	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40	48147	Münster
2201	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Zentrale -	Albrecht-Thaer-Straße 34	48147	Münster
2202	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land -	Steinmüllerallee 13	51643	Gummersbach
2203	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein -	Moltkestraße 8	46483	Wesel
2204	Landwirtschaftskammer NRW	Nevinghoff 40	48147	Münster
2205	Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.	Rochusstraße 18	53123	Bonn
2206	Waldbauernverband NRW e. V.	Kappeler Str. 227	40599	Düsseldorf
2207	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf	Gereonstraße 80	41747	Viersen
2302	Bergische Trinkwasser-Verbund-GmbH (BTV)	Schützenstraße 34	42281	Wuppertal
2305	Wupperverband Körperschaft des öffentlichen Rechts	Untere Lichtenplatzer Str. 100	42289	Wuppertal
2309	Bergisch-Rheinischer Wasserverband	Düsseldergerstraße 2	42781	Haan
2408	WSW Energie & Wasser AG	Bromberger Straße 39 - 41	42281	Wuppertal
3002	Regionale Bahngesellschaft Kaarst - Neuss - Düsseldorf - Erkrath - Mettmann - Wuppertal mbH	An der Regiobahn 15	40822	Mettmann
3003	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen	Hachestraße 61	45127	Essen
3004	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln	Werkstattstr. 102	50733	Köln

3005	Eisenbahn-Bundesamt Zentrale	Heinemannstraße 6	53175	Bonn
3007	Deutsche Bahn Netz AG Niederlassung West	Hansastraße 15	47058	Duisburg
3009	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Betriebssitz Gelsenkirchen HA Planung	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
3010	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle West	Cheruskerring 11	48147	Münster
3017	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Am DFS-Campus 10	63225	Langen
3024	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Referat ST / Anlagenschutz	Robert-Bosch-Straße 28	63225	Langen (Hessen)
3100	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 226	Fehrbelliner Platz 3	10707	Berlin
3101	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 814	Tulpenfeld 4	53113	Bonn
3102	Deutsche Telekom AG	Friedrich-Ebert-Allee 140	53113	Bonn
3104	Open Grid Europe	Kallenbergstr. 5	45141	Essen
3131	Westnetz GmbH Spezialservice Strom Projektierung / Netzdienste Trassenmanagement	Florianstraße 15-21	44139	Dortmund
3206	Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH	Kölner Strasse 8	42651	Solingen
4000	Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit	Josef-Gockeln-Str. 7	40474	Düsseldorf
4001	Handwerkskammer Düsseldorf	Georg-Schulhoff-Platz 1	40221	Düsseldorf
4002	unternehmer nrw - Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.	Uerdinger Str. 58 - 62	40474	Düsseldorf
4004	DGB Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34 - 38	40210	Düsseldorf
4005	Ver.di Landesbezirk NRW	Karlstrasse 123 - 127	40210	Düsseldorf
4006	dbb nrw beamtenbund und tarifunion	Ernst-Gnoß-Straße 24	40219	Düsseldorf
4007	Handelsverband Nordrhein-Westfalen	Kaiserstraße 42a	40479	Düsseldorf
4016	Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid	Heinrich-Kamp-Platz 2	42103	Wuppertal
5006	Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises	Postfach 4 20	58317	Schwelm
5007	Bürgermeister der Stadt Ennepetal	Postfach 1543 / 1544	58244	Ennepetal
5008	Bürgermeisterin der Stadt Hattingen	Postfach 80 04 56	45504	Hattingen
5009	Bürgermeister der Stadt Schwelm	Postfach 7 40	58320	Schwelm
5010	Bürgermeister der Stadt Sprockhövel	Postfach 92 20 40	45541	Sprockhövel
5025	Landrat des Oberbergischen Kreises	Moltkestraße 42	51643	Gummersbach
5027	Bürgermeister der Stadt Radevormwald	Hohenfuhstraße 13	42477	Radevormwald

7000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	Fontainengraben 200	53113	Bonn
7001	Landessportbund Nordrhein Westfalen e.V. Stab Verbundsystem & Grundsatzfragen	Postfach 10 15 06	47015	Duisburg
7102	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Sparte Verwaltungsaufgaben -	Ravensberger Straße 117	33607	Bielefeld
7103	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Mercedesstrasse 12	40470	Düsseldorf
7300	Stadt Mülheim - Gleichstellungsstelle	Hans-Böckler-Platz 5	45468	Mülheim an der Ruhr
8000	Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen	Riehler Platz 2	50668	Köln
8001	LVR - c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Endenicher Straße 133	53115	Bonn
8002	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greif-Str. 195	47803	Krefeld
8004	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Postfach 2140	50250	Pulheim
8007	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Referat VIII B 3 - Referat Recht der Raumordnung und Landesplanung -	Dienstgebäude: Haroldstraße 4	40213	Düsseldorf
8011	Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.	Ottoplatz 2	50679	Köln
8012	LVR - Dezernat 3 Fachbereich Kaufmännisches Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice	Kennedy-Ufer 2	50663	Köln